

Weinert, Günter

Article

Eine Brücke von der Sozial- zur Wirtschaftspolitik

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Weinert, Günter (1969) : Eine Brücke von der Sozial- zur Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 49, Iss. 11, pp. 647-653

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/134038>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

kerung im Krankheitsfalle mit sog. Sachleistungen hat, wie die gegenwärtige Ausstattung der Krankenhäuser zeigt, noch kein befriedigendes Niveau erreicht. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß auch ein entsprechender Anstieg der über öffentliche Institutionen vorgenommenen sozialen Sicherung eintreten wird. Dies hängt überwiegend davon ab, inwieweit den privaten Wirtschaftssubjekten im Interesse einer Vergrößerung des Freiheitsraumes privater Entscheidungen gestattet wird, den Versicherungsträger frei zu wählen.

Mehr Privatinitiative

Eine freie Wahl des Versicherungsträgers wird allerdings nur möglich sein, wenn die als Folge der vom Versicherungsprinzip abweichenden Beitragsgestaltung entstehende Umverteilung in der Sozialversicherung abgebaut oder zumindest nicht weiter verstärkt wird. Erst die Tatsache, daß die Höhe der Beiträge zur Sozialversicherung bei vielen den Wert der erworbenen Ansprüche übersteigt, macht nämlich einen Versicherungszwang

notwendig. So erzwingt letztlich der innerhalb der Gesetzlichen Krankenversicherung über die Vorschrift der Mitversicherung von Familienangehörigen vorgenommene Familienlastenausgleich eine Pflichtversicherung alleinstehender Wirtschaftssubjekte in einer gesetzlichen Krankenkasse. Ebenso erfordert die einmal getroffene Entscheidung hinsichtlich der Anwendung des Umlageverfahrens in der gesetzlichen Rentenversicherung, auch weiterhin in gewissem Umfang die Alterssicherung über öffentliche Institutionen vorzunehmen, da andernfalls die Finanzierung der schon erworbenen Rentenansprüche unmöglich würde. Alles dies sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine echte Chance besteht, privaten Wirtschaftssubjekten im Zuge der zu erwartenden Ausdehnung der Aufwendungen für die soziale Sicherung freie Hand bei der Wahl des Versicherungsträgers zu lassen. Dies würde letztlich dazu beitragen, diesem Teil der öffentlichen Sozialleistungen das Odium einer hierdurch entstehenden Belastung zu nehmen.

Eine Brücke von der Sozial- zur Wirtschaftspolitik

Günter Weinert, Hamburg

Am 1. Juli 1969 trat das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ¹⁾ in Kraft. Sprecher aller drei im Parlament vertretenen Parteien bezeichneten es als das bedeutendste sozialpolitische Gesetz der V. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Das AFG löst das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) aus dem Jahre 1927 ab. Mit dem neuen Gesetz sollen die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) umfassend erweitert werden. Diese Erweiterung soll den Bedürfnissen einer modernen Arbeitsmarkt-, Sozial- und Wirtschaftspolitik gerecht werden. Mit den Aufgaben wandelte sich auch der Name der Anstalt in „Bundesanstalt für Arbeit“.

Aus der programmatischen Bezeichnung des Gesetzes ergibt sich bereits die Absicht, die bisher

weitgehend passive Arbeitsmarktpolitik durch eine aktive Politik zu ersetzen. Rechtzeitige und vorausschauende Maßnahmen sollen dahin wirken, daß „ein hoher Beschäftigungsgrad erzielt und aufrechterhalten, die Beschäftigungsstruktur verbessert und damit das Wachstum der Wirtschaft gefördert wird“ (§ 1) ²⁾. Dieser Auftrag an die Bundesanstalt für Arbeit ergibt sich aus der Erkenntnis, daß die mechanistischen Kräfte des Marktes nicht in der Lage sind, diese Ziele stets in der gewünschten Weise zu erreichen. Denn viele Voraussetzungen für eine modellgerechte Steuerung von Angebot und Nachfrage über den Lohn sind auf dem Arbeitsmarkt nicht erfüllt. Einmal ist die Qualität des Faktors Arbeit zu unterschiedlich, und zum anderen bestehen räumliche, sachliche und personelle Präferenzen.

¹⁾ Vgl. Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 51 vom 28. Juni 1969.

²⁾ Die hier genannten Paragraphen beziehen sich auf das AFG.

Hinzu kommt ein institutionelles Hindernis: Die Lohnsetzung ist das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern. Diese Tarifautonomie entspricht zwar den gesellschaftspolitischen Vorstellungen, sie kann aber auch zu unerwünschten Nebenwirkungen auf Beschäftigung und Wachstum führen. Die Bundesanstalt für Arbeit soll nun zur Vermeidung dieser negativen Effekte beitragen. Sie soll dabei ihre Maßnahmen an der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung ausrichten (§ 1). Daraus geht deutlich hervor, daß die ursprünglich allein sozialpolitisch motivierten Maßnahmen nunmehr auch beschäftigungs- und wachstumspolitisch eingesetzt werden sollen.

Kurzfristige Beschäftigungsschwankungen

Die saisonale Arbeitslosigkeit, die vor allem witterungsbedingt ist, tritt besonders im Baugewerbe und sonstigen Außenberufen auf. Bisher wurden die sozialen Folgen durch die Zahlung von Schlechtwettergeld (§§ 74–81) ausreichend abgemildert. Durch die Zahlung wurden auch negative Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage verhindert. Das Ziel einer ganzjährigen Beschäftigung im Bauwesen wurde aber nicht erreicht. Daher sieht das AFG Maßnahmen zur produktiven Winterbauförderung (§§ 82–87) vor. Hierzu gehören vor allem Zuschüsse zu den Mehrkosten, die bei einer Fortsetzung der Bauarbeiten in der kalten Jahreszeit, z. B. für besondere Schutzvorkehrungen, entstehen³⁾.

Die konjunkturell bedingte Arbeitslosigkeit ist auf eine zu geringe gesamtwirtschaftliche Nachfrage zurückzuführen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Nachfrage müssen von den Instanzen vorgenommen werden, die für eine aktive Konjunkturpolitik zuständig sind. Die Bundesanstalt für Arbeit kann hier nur unterstützend tätig werden. Da bei einer wirksam betriebenen Konjunkturpolitik eine Unterbeschäftigung nur kurzfristig andauern wird, sieht das Gesetz einen direkten beschäftigungspolitischen Eingriff vor: Durch die Zahlung von Kurzarbeitsgeld (§§ 63–73) sollen „den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und dem Betrieb die eingearbeiteten Arbeitnehmer“ erhalten bleiben (§ 63,1). Zudem soll die bisherige Stabilisierungswirkung der Arbeitslosenversicherung noch dadurch gesteigert werden, daß die Beiträge an die konjunkturpolitischen Erfordernisse angepaßt werden.

Schließlich soll der Teil des Vermögens, mit dem die Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt gewährleistet wird – derzeit sind über 6 Mrd. DM im „Nürnberger Turm“ –, in den Dienst konjunkturpolitischer Ziele gestellt werden. Dieser Teil der Rücklagen soll, soweit die Bundesregierung und

die Deutsche Bundesbank es für erforderlich halten, bis zu 50 % in Geldmarktpapieren oder bis zu zwei Dritteln in Mobilitäts- und Liquiditätspapieren angelegt werden (§ 220, 3). Durch alternative Anlagen soll also die Bundesanstalt die Geldpolitik als Mittel der Konjunkturbeeinflussung wirksam unterstützen. Doch selbstverständlich soll nicht nur ein Mangel an Arbeitsplätzen in Zeiten der Rezession, sondern entsprechend auch ein Mangel an Arbeitskräften in Phasen konjunktureller Überhitzung durch das Gesetz vermieden werden (§ 2, 1).

Strukturelle Beschäftigungsprobleme

Strukturelle Beschäftigungsschwierigkeiten können verschiedene Ursachen haben. Technischer Fortschritt und Unterschiede in den Nachfrageelastizitäten führen zu Strukturveränderungen und entsprechenden Änderungen in der Entwicklung des sektoralen Arbeitskräftebedarfs. Unterschiede in der ökonomischen und demographischen Entwicklung der einzelnen Wirtschaftsräume verursachen regionale Beschäftigungsprobleme.

Die Strukturwandlungen und ihre Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt führen zu den eigentlichen Problemen einer modernen Beschäftigungspolitik. Ihre Bewältigung verlangt einen hohen Mobilitätsgrad der Arbeitnehmer. Die Inter-Generationenmobilität, d. h. daß die neu in das Berufsleben Eintretenden andere Arbeitsplätze als die aus dem Erwerbsleben Ausscheidenden übernehmen, kann allein den raschen wirtschaftlichen Veränderungen nicht gerecht werden. Eine Entspannung des Arbeitsmarktes kann nur dadurch erreicht werden, daß zusätzliche Wanderungen ermöglicht werden und die Fluktuationszeit verkürzt wird. Daher ist es die „Kernaufgabe“⁴⁾ des AFG, Instrumente bereitzustellen, die den gewünschten Mobilitätsgrad ermöglichen, zumindest aber seine Verwirklichung erleichtern sollen.

Die sehr geringe Elastizität der qualitativen Struktur des Arbeitsangebots auf sektorale Verschiebungen kann nur durch eine Förderung der beruflichen und fachlichen Mobilität erhöht werden. Diese soll durch eine erhebliche Erweiterung der bisherigen Maßnahmen zur individuellen Förderung der fachlichen Qualifikation durch berufliche Ausbildung (§ 40), Fortbildung (§§ 41–46) und Umschulung (§§ 47–49) erfolgen. Außerdem ist eine Unterstützung von Institutionen vorgesehen, die sich der individuellen Berufsbildung annehmen (§§ 50–52).

Der regionalen Beschäftigungslosigkeit soll dagegen vorwiegend mit sozialen Maßnahmen wie Zuschüssen zu Bewerbungs-, Reise- und Umzugskosten, Überbrückungsgeldern, Trennungsbeihil-

³⁾ Vgl. Adolf Müller: Arbeitsmarkt – Risiko und Chance, Recklinghausen 1968, S. 43 f.

⁴⁾ Vgl. Hans Katzer: Die berufliche Mobilität fördern. In: WIRTSCHAFTSDIENST, 48. Jg. (1968), H. 1, S. 7 ff.

fen und Darlehen zur Unterbringung begegnet werden. Schließlich soll die Bundesanstalt selbst zur Umstrukturierung von Wirtschaftszweigen und Regionen beitragen, indem sie den Teil des Anstaltsvermögens, der nicht der Liquiditätssicherung dient, für Investitionskredite zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen ist aber unter langfristigen Aspekten nur in Wachstumsindustrien sinnvoll. Diese sind jedoch in der Regel kapitalintensiv. Die Bundesanstalt wird deshalb der Versuchung widerstehen müssen, zwecks umfassender Beseitigung einer strukturell bedingten Unterbeschäftigung arbeitsintensive Betriebe zu unterstützen, deren Existenz auf die Dauer nicht gesichert ist.

Umstrittene Maßnahmen

Obwohl das AFG im Bundestag einstimmig beschlossen wurde, ist es doch nicht in allen Punkten ohne Kritik geblieben. Die Arbeitgeber wehren sich vor allem gegen die erweiterte „Publizitätspflicht“, die jedoch für eine vorausschauende Arbeitsmarktpolitik unumgänglich ist. Betriebe haben „erkennbare“ Veränderungen der Beschäftigung, etwa aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen, bereits 12 Monate im voraus dem zuständigen Landesarbeitsamt mitzuteilen (§ 8, 1). Die Deklarationsscheu ist vor allem auf die – nach Meinung der Unternehmer unzureichenden – Geheimhaltungsgarantien zurückzuführen. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter sollen nämlich im jeweiligen Einzelfall entscheiden können, ob das Interesse des Betriebes an einer Geheimhaltung der bevorstehenden Veränderung oder das Interesse an der schnellen Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsamtes für die Arbeitnehmer vorrangig ist. Dabei befürchten die Arbeitgeber weniger, daß die Konkurrenz frühzeitig in Änderungen ihrer Unternehmenspolitik eingeweiht wird,

als vielmehr die mögliche Beunruhigung unter ihren Arbeitnehmern. Der betriebliche Umstellungsprozeß könnte durch präventive Kündigungen der Arbeitnehmer beeinträchtigt werden. Bei günstigen Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Unternehmen und Branchen könnte es dann zu einer – vom betrieblichen Standpunkt aus betrachtet – nicht zeitgerechten Mobilität (Übermobilität) kommen.

Ebenfalls bemängelt wird das im Rahmen einer individuellen Förderung der beruflichen Bildung vorgesehene Unterhaltsgeld (§ 44). Befürworter des Subsidiaritätsprinzips sehen in dem Rechtsanspruch auf Unterhaltsgeld die Gefahr, „wohlfahrtsstaatlichem Denken Vorschub zu leisten“⁵⁾.

Von anderer Seite wird dagegen die Höhe des Unterhaltsgeldes kritisiert. Sie liegt zwischen dem bisher bezogenen Nettoeinkommen als oberer und dem regulären Arbeitslosengeld als unterer Grenze. Dieser materielle Anreiz wird – zumindest im Hinblick auf eine vorbeugende Umschulung – als zu gering erachtet. Dem wäre allerdings die Gefahr eines „Mißbrauchs“ der beruflichen Förderung durch materielle Anreize und damit die Möglichkeit von Fehllenkungen entgegenzuhalten. Die getroffene Regelung kann daher als ein brauchbarer Kompromiß angesehen werden.

Der Vorschlag, die Gewährung von Anlernzuschüssen an die Arbeitgeber sollte entsprechend der jeweiligen Lage am Arbeitsmarkt unterschiedlich gehandhabt werden, stützt sich auf eine Erfahrung der vergangenen Jahre⁶⁾. In der Hochkonjunktur waren die Unternehmer nämlich durchaus bereit, die Anlernkosten selbst zu tragen. Lediglich in der Rezession zeigte sich eine gewisse Notwendigkeit zu Hilfsmaßnahmen bei der Umschulung.

⁵⁾ Vgl. Volker M e r x : Überlegungen zum Entwurf des AFG. In: Wirtschaftspolitische Chronik, H. 1/2, S. 110.

⁶⁾ Vgl. Volker M e r x , a. a. O., S. 112.

Bei der DEUTSCHEN BUNDESBAHN

sind Ihre Transporte in guten Händen.

Wir bieten Ihnen

- moderne Güterwagen
- Geeignete Waggons für Ihre Transcontainer
- Großbehälter verschiedener Bauarten
- preisgünstige Frachten

Darum



- Transport Ihr Vorteil

Bundesbahndirektion Hamburg

Erhebliche Bedenken werden schließlich gegen die Finanzierung der Aufgaben aus Beiträgen vorgebracht: Allgemein bedeutsame Aufgaben wie Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Förderung der beruflichen Bildung sollten auch aus Mitteln der Allgemeinheit bestritten werden. Bis 1972 soll daher die Bundesregierung einen Bericht über die Höhe der Ausgaben für diese Zwecke vorlegen. Danach wird erneut eine Entscheidung über die Finanzierungsmodalitäten gefällt werden.

Prognoseprobleme

Das bereits erwähnte Kurzarbeitergeld soll „dem Ausgleich konjunktureller Schwankungen und der Überbrückung betrieblicher, durch die wirtschaftliche Entwicklung verursachter Strukturveränderungen“ dienen⁷⁾. Nun bereitet jedoch in der Realität eine Differenzierung zwischen konjunkturell und strukturell begründetem Nachfragemangel erhebliche Schwierigkeiten. Fehlprognosen können hier dazu führen, daß die auf Mobilitätsförderung bedachte Bundesanstalt selbst, wenn auch unwissend, eine notwendige Wanderung der Faktoren verhindert.

Zu den generellen Prognoseproblemen kommt als weitere Schwierigkeit, daß die Arbeitsmarktforschung als notwendige Grundlage für Arbeitsmarktprognosen noch sehr unvollkommen ist⁸⁾. Die Kenntnis über die Einflüsse verschiedener Faktoren auf die Mobilität sowie über die Motive für Arbeitsplatzwechsel sind ebenso gering wie die statistischen Unterlagen auf diesem Gebiet. Die auf der Arbeitsmarktforschung basierenden Arbeitsmarktprognosen können daher nur hypothetischen Charakter haben. Eine hohe Treffsicherheit der kurz-, mittel- und langfristigen Prognosen wäre jedoch notwendig, um die Reibungen im Zuge des wirtschaftlichen Anpassungsprozesses zu vermindern.

Konzertierte Aktionen erforderlich

Die Bundesanstalt für Arbeit ist bei der Verfolgung ihrer Ziele auf die wirksame Unterstützung durch die anderen Träger der Wirtschaftspolitik angewiesen. Wie bereits erwähnt, kann die Arbeitsmarktpolitik bei der Beseitigung einer konjunkturell bedingten Unterbeschäftigung „nur“ erleichternd mitwirken. Mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln wäre die Bundesanstalt überfordert, wollte man die Bewältigung dieser Aufgabe von ihr allein erwarten. Ebenso ist eine Kooperation der zuständigen wirtschaftspolitischen Instanzen erforderlich, wenn die Maßnahmen zu einer Verbesserung der Beschäftigungsstruktur erfolgreich sein sollen. Denn die umfangreichen mobilitäts-

fördernden Instrumente der Bundesanstalt, ergänzt durch die ebenfalls kürzlich verabschiedeten Gesetze zur Berufsbildung und zur Ausbildungsförderung, können nur im Zusammenspiel mit einer entsprechenden Strukturpolitik die gewünschten Wirkungen haben.

Ein Blick in die Realität stimmt allerdings skeptisch. Zahlreiche staatliche Eingriffe, durch außerökonomische Zielsetzungen motiviert, haben eine branchenerhaltende Wirkung und widersprechen daher der Wachstumspolitik.

Solange jedoch Erhaltungssubventionen Arbeitsplätze in strukturschwachen Branchen „zementieren“, werden auch mobilitätsfördernde Maßnahmen der Bundesanstalt kaum eine Umsetzung von Arbeitskräften in dem gewünschten Ausmaße erreichen. Wenn die Erhaltungsmaßnahmen aber in der Vergangenheit durch eine zu geringe Mobilität „erzwungen“ wurden, kann nun eine Mobilitätsförderung auch den politischen Druck zur Struktur-anpassung erheblich verstärken.

Unsichere Erfolgsaussichten

Neben dieser Schutzpolitik für bestimmte Branchen sind jedoch noch weitere mobilitätshemmende Maßnahmen zu nennen. Sozialpolitische Maßnahmen wie z. B. das für 12 Monate zu zahlende Wartegeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Stilllegungen betroffen sind, können die Mobilitätsneigung beeinträchtigen. In dieselbe Richtung kann das Rationalisierungsabkommen in der Metallverarbeitung wirken.

Ebenso können von einer forcierten Politik der breit gestreuten Vermögensbildung negative Effekte auf die Mobilität der Arbeitskräfte ausgehen. Das gilt in besonderem Maße für bestimmte Ausgestaltungsformen der Vermögensbildung wie dem betriebsgebunden anzulegenden Investivlohn, aber auch ganz generell für eine breite Vermögensstreuung. Denn es ist ja gerade eines der wichtigsten Motive für „Vermögen in Arbeitnehmerhand“, die unselbständig Beschäftigten von der Lage am Arbeitsmarkt unabhängig zu machen. Vermögenspolitik im Sinne der „Eigenheimideologie“ behindert insbesondere die räumliche Mobilität. Schwierigkeiten bei der Eigentumsverwertung sowie ein mangelndes Eigenheimangebot in arbeitsintensiven Gebieten hemmen die regionale Fluktuation. Die heute noch bestehende Knappheit an Wohnraum in einigen Ballungsgebieten muß also auch aus Mobilitätsgründen möglichst schnell beseitigt werden.

Die Bundesanstalt sieht sich also einer großen Anzahl von Mobilitätshemmnissen gegenüber, die zu beseitigen sie nicht in der Lage ist. Mobilität kann aufgrund der herrschenden gesellschaftspolitischen Anschauungen in der BRD allein auf die

⁷⁾ AFG-Entwurf, Bundestagsdrucksache V/2291, S. 355.

⁸⁾ Vgl. Dieter Mertens: Zur Situation der Arbeitsmarktforschung in der Bundesrepublik. In: Mitteilungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, S. 87 ff.

Initiative der einzelnen zurückgehen. Ob die zur Verfügung stehenden Instrumente einschließlich einer verbesserten Informations- und Aufklärungspolitik geeignet sind, genügend Anreize, insbesondere für eine „präventive Fluktuation“ im Rahmen einer vorausschauenden Arbeitsmarktpolitik, zu schaffen, erscheint zweifelhaft. Es hat sich nämlich in der Vergangenheit gezeigt, daß vor allem Arbeiter sich nur selten deshalb veränderten, weil sie den neuen Arbeitsplatz für „attraktiv“ hielten.

Meist waren sie aufgrund einer vorhergegangenen Kündigung zu einem Wechsel gezwungen. Im strukturschwachen Ruhrgebiet wurden nicht einmal in der letzten Rezession die Möglichkeiten zur Umschulung durch die Arbeitnehmer voll genutzt. Die Aussichten, daß vornehmlich finanzielle Anreize ausreichen werden, eine z. T. nicht materiell begründete Fluktuationsabneigung zu überwinden, können daher nicht allzu optimistisch beurteilt werden.

Berufsausbildung im Wandel

Hans-Otto Dworeck, Hamburg

Noch kurz vor Abschluß der zurückliegenden Legislaturperiode wurde das Berufsbildungsgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz gilt seit dem 1. September dieses Jahres für die Berufsbildung in der Wirtschaft. Man wird sich an den zunächst etwas ungewohnt klingenden Terminus „Berufsbildung“ gewöhnen müssen. Er wurde gewählt, weil das neue Gesetz nicht nur die Berufsausbildung, sondern auch die berufliche Fortbildung und Umschulung regelt.

Es kann keinen Zweifel darüber geben, daß mit dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes ein neuer Abschnitt für die betriebliche Ausbildung begonnen hat. Denn durch dieses Gesetz wurde die Berufsausbildung endlich auf eine einheitliche gesetzliche Basis gestellt. Andererseits wäre es aber verfehlt, in diesem Gesetz einen epochalen Fortschritt zu sehen und zu glauben, daß auf diese Weise die vielfältigen zukünftigen Aufgaben der beruflichen Bildung schlagartig gelöst würden. Im Gegenteil: Der Gesetzgeber hat mit dem Berufsbildungsgesetz nur einen neuen rechtlichen und organisatorischen Rahmen für die Ausbildung in der Wirtschaft geschaffen und dabei primär gesellschaftspolitische Ansprüche berücksichtigt. Die Hauptlast dieses neuen Gesetzes wird die Wirtschaft zu tragen haben, denn sie muß nach wie vor die eigentlichen, die materiellen Probleme der Ausbildung lösen.

Mit dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes wird die Diskussion um die Berufsausbildung deshalb nicht beendet sein. Die Vor- und Nachteile

des deutschen Systems der dualen Berufsausbildung werden aber zunehmend sachlicher beurteilt. Die betriebliche Lehre mit berufsbegleitendem Schulunterricht ist heute als Ausbildungsprinzip nicht mehr in Frage gestellt, sondern wird allgemein anerkannt. Grundsätzliche Alternativen zu diesem System sind für die nächste Zukunft auch nicht in Sicht.

Materielle Probleme

Die Frage aber, ob nicht eine stärkere Verlagerung der Ausbildung zu den berufsbildenden Schulen hin sinnvoll wäre, muß rein akademisch bleiben, solange es kein Land in der Bundesrepublik gibt, in dem der von den Schulgesetzen vorgeschriebene Umfang des Berufsschulunterrichts auch nur annähernd erreicht wird.

Im Vergleich zu anderen Vorschlägen scheint die Forderung des Bildungsrates¹⁾ nach einer Mindestnorm von 12 Wochenstunden für den theoretischen Unterricht noch relativ bescheiden zu sein. Aber was bedeutet diese Forderung schon angesichts der Tatsache, daß 1965/66 von 75 600 Berufsschulklassen 39 500 Klassen 7 Stunden und weniger Berufsschulunterricht erhielten?

Für die nächste Zukunft werden daher alle Überlegungen in Richtung auf eine spürbare Verlagerung der Ausbildung an die Berufsschulen daran scheitern müssen, daß der Staat nicht in der Lage

¹⁾ Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission: Zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung. Verabschiedet auf der 19. Sitzung der Bildungskommission am 30./31. Januar 1969.